Beglaubigte Abschrift

Aktualisierte Fassung des Gesellschaftsvertrages der INA.KINDER.GARTEN gGmbH

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

INA.KINDER.GARTEN gGmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand

1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Kindertagesstätten zum Zwecke der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 1 SGB VIII mit den Zielen:

   - junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen;
   - Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen;
   - Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen;
   - dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
   - Grundlage dieser pädagogischen Arbeit sind die Werte und Normen des Situationsansatzes. Das Leitbild und die konzeptionellen Grundsätze sind in „Qualität im Situationsansatz" (Preissing und Heller 2009) formuliert.

2. Gegenstand der Gesellschaft ist weiterhin die Förderung der Bildung durch Ausbildung und Qualifizierung im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft Aus-, Fort- und Weiterbildung, Tagungen und Veranstaltungen, Bildungsrei-

sen und Beratung durchführt und ihre Einrichtungen als Konsultationskitas zur Verfügung stellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie erstrebt daher weder Gewinn noch Überschuss.

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Das erste Geschäftsjahr beginnt im Innen- und Außenverhältnis mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).

3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

2. Inhaber der Geschäftsanteile sind:

Frau Gerda Wunschel-Gavlasz	EUR 12.500,00
Frau Regine Schallenberg-Diekmann	EUR 12.000,00
	250,00
	250,00.

3. Die Stammeinlagen sind zur Hälfte einbezahlt, der Rest ist auf Anforderung der Gesellschaft in bar einzuzahlen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:

   a) die Gesellschafterversammlung
   b) die Geschäftsführung
   c) der Beirat

2. Die Organe der Gesellschaft müssen bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachten.

3. Mitglieder der Organe der Gesellschaft dürfen für Verträge mit der Gesellschaft nicht durch unverhältnismäßig hohe Gegenleistung oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer/in/innen.

2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder eine(n) Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.

3. Einzelnen Geschäftsführer/innen kann durch Gesellschafterbeschluss das Recht zur Einzelvertretung übertragen werden.

4. Die Geschäftsführer/innen üben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Sie haben die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich, und zwar in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

2. Es genügt die Einberufung durch eine(n) Geschäftsführer/in.

3. Alle Gesellschafter/innen sind zur Versammlung mittels eingeschriebenem Brief oder Empfangsbekenntnis zu laden. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter/innen kann ein anderer Ort bestimmt werden.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung von Absatz 3 binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

5. Jeder/jede Gesellschafter/in kann sich jedoch mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Gesellschafter oder von einem zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (bspw. Rechtsanwalt, Wirtschaftprüfer, Steuerberater) oder von einem Angehörigen vertreten lassen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Auf je Euro 50,00 Geschäftsanteil entfällt eine Stimme.

3. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Weitere Gesellschafterpflichten

1. Die Gesellschafter/innen verpflichten sich zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft. Hierzu zählen insbesondere die Förderung und Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben.

2. Die Gesellschafter/innen verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles zu tun, um die Entwicklung der Gesellschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was die Tätigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen könnte.

§ 11 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat.

2. Der Beirat hat mindestens drei Mitglieder. Die Gesellschafter nehmen an den Beiratssitzungen ohne Stimmrecht und ohne Vergütung teil. Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen nur Kompetenzträger zur Erfüllung gesellschaftsnützlicher Aufgaben sein.

3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführer bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in allen ihren Zuständigkeitsbereichen zu beraten.

5. Der Beirat hat ein Informationsrecht über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Lage und Liquidität der Gesellschaft und über Geschäfte, die für die Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Diesem Informationsrecht wird durch einen jährlichen Bericht der Geschäftsführung an den Beirat über die Lage der Gesellschaft Rechnung getragen. Die Berichte sind in der Regel in Textform zu erstatten. Sie sollen die wesentlichen Tatsachen enthalten. Die Berichte sind auf Verlangen der Mitglieder des Beirats mündlich oder schriftlich – nach Wahl der Geschäftsführung – zu ergänzen. Bei wichtigem Anlass von erheblichem Ausmaß für die Lage der Gesellschaft berichten die Geschäftsführer dem Beirat in mündlicher oder schriftlicher Form.

   Der Beirat ist durch ein von ihm delegiertes Mitglied an der Auswahl der Geschäftsführung beteiligt; § 46 Nr. 5 GmbHG bleibt davon unberührt.

6. Hat der Beirat Erkenntnisse oder Zweifel an der ordnungsgemäßen oder leitbildgemäßen Umsetzung des Führens der Geschäfte, hat er die Pflicht, die Gesellschafter unmittelbar darauf aufmerksam zu machen.

7. Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auf - wendungen sowie — im Falle ihrer Teilnahme — auf Sitzungsgelder, deren Höhe durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt wird. Die Sitzungsgelder werden jeweils nach den Sitzungen fällig.

8. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder des Beirats nur ihrem Gewissen verantwortlich und zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 12 Beiratsbeschlüsse

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber der Geschäftsführung. Der Vorsitzende bestimmt für den Fall seiner Verhinderung einen Vertreter.

2. Der Beirat wird von dem Vorsitzenden oder dem von ihm benannten Vertreter einberufen. Der Beirat soll mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.

3. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beirats erstellten, schriftlichen Unterlagen.

4. Die Beratungsergebnisse des Beirats werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst. Der ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er verabschiedet seine Beratungsergebnisse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass Protokolle über die Beratungsergebnisse des Beirats gefertigt werden, die von ihm zu unterzeichnen sind.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder eines Teils davon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.

2. Jeder Gesellschafter hat das Recht, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil (nachfolgend „Beteiligung") davon an einen Erwerber zu übertragen, sofern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verfahren wird:

   2.1 Der Gesellschafter, der eine Beteiligung veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen für die Veräußerung anzugeben. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu den angegebenen Bedingungen zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von einem Monat seit Zugang des Angebotsschreibens schriftlich unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklärt.

   2.2 Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so gilt – mangels anderweitiger Verständigung zwischen ihnen – das Erwerbsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung ausgeübt, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Gesellschafter mit der geringsten Beteiligung zufällt, Der Verkauf und die Abtretung der angebotenen Beteiligung hat in notarieller Form binnen vier Wochen nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.

   2.3 Falls das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wird oder die Erwerbsberechtigten nicht fristgerecht an dem Verkauf und der Abtretung mitwirken, ist die Gesellschaft oder ein von ihr benannter Dritter zum Erwerb berechtigt, wenn

die Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats erklärt wird. Ziffer 2.1 und 2.2 gelten entsprechend. Die Ausübung des Erwerbsrechts oder die Benennung des Dritten bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, dem veräußerungswilligen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu.

3. Ist die Beteiligung nicht gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.3 übernommen worden, kann der veräußerungswillige Gesellschafter die angebotene Beteiligung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu den angegebenen oder für den Erwerber ungünstigeren Bedingungen an einen oder mehrere Dritte veräußern. In diesem Fall gilt die Zustimmung nach § 13.1 als erteilt.

4. § 3 Nr. 5 dieser Satzung ist bei sämtlichen Verfügungen über Geschäftsanteile zu beachten.

§ 14 Vererbung

1. Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf einen Erben über, so hat dieser innerhalb von einem Monat seit rechtskräftiger Feststellung des Übergangs auf ihn als Erben seinen Geschäftsanteil dem/den Gesellschafter(n) anzubieten. Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen und muss den Geschäftsanteil, den verlangten Gegenwert und die sonstigen Veräußerungsbedingungen bezeichnen. Der verlangte Gegenwert darf die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen nicht übersteigen.

2. Der/die Erwerbsberechtigte(n) können das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erben innerhalb von einem Monat ab dem Zugang des Angebots annehmen. Übersteigt das von mehreren Gesellschaftern ausgeübte Erwerbsrecht das Angebot, so ist das Angebot auf die Erwerbsberechtigten – sofern sie sich nicht anderweitig verständigen – prozentual nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu teilen, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Erwerbsberechtigten mit der geringsten Beteiligung zufällt.

3. Soweit sämtliche Erwerbsberechtigten die angebotene Beteiligung nicht annehmen oder der Erbe kein Angebot unterbreitet, kann die Gesellschafterversammlung dem Verbleib der Geschäftsanteile beim Erben zustimmen oder die Einziehung beschließen. Im Fall der Einziehung darf die Abfindung die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen nicht übersteigen.

4. Erfolgt der Einziehungsbeschluss nicht innerhalb von drei Monaten seit dem Angebot des Erben oder – bei fehlendem Angebot – nicht innerhalb von 12 Monaten seit rechtskräftiger Feststellung des Übergangs des Geschäftsanteils auf den Erben, gilt die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Verbleib bei dem Erben als erteilt.

5. Der Geschäftsanteil gewährt kein Stimmrecht, soweit oder solange das Verfahren nach den vorgenannten Absätzen nicht abgeschlossen ist.

§ 15 Kündigung

1. Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen. Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Kündigung erklären, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere für den/die Gesellschafter unzumutbare grundlegende Änderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ohne oder aufgrund Gesellschafterbeschlusses gegen seine/ihre Stimmen in einer für den/die Gesellschafter nicht vertretbaren Weise, insbesondere erhebliche Änderungen der Geschäftstätigkeit, Ausweitung der Geschäftstätigkeit sowie die wiederholte Verweigerung der Zustimmung nach § 13.1. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und soll durch Einschreibebrief erfolgen.

2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, vielmehr scheidet der Kündigende aus der Gesellschaft aus und die Gesellschaft besteht fort. Die

Gesellschaft kann wahlweise die Einziehung der Geschäftsanteile beschließen, oder dass der betroffene Gesellschafter die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, die übrigen Gesellschafter oder eine oder mehrere im Beschluss benannte Person(en) übertragen muss. Im Fall der Einziehung darf die Abfindung die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen nicht übersteigen. Im Fall der Übertragung der Geschäftsanteile darf der verlangte Gegenwert die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen nicht übersteigen. Der kündigende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

3. Die Geschäftsanteile des Kündigenden gewähren kein Stimmrecht, soweit oder solange das Verfahren nach den vorgenannten Absätzen nicht abgeschlossen ist.

4. Werden die Geschäftsanteile nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang der Kündigungserklärung eingezogen noch übernommen noch übertragen, so gelten die Geschäftsanteile als eingezogen. Die Abfindung darf die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen nicht übersteigen.

§ 16 Liquidation

1. Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.

3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator.

4. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen fällt an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin

e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Veröffentlichung

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Gesellschaftern Gewollten am nächsten kommt; gleiches gilt im Fall einer Lücke.

2. Die Gesellschaft trägt den ihr oder ihren Gründern kraft Gesetzes entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten) bis zu EUR 1.500,00.

Ende der Satzung

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde vom 12.06.2020 - UR. Nr. S 28/2020 – gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 12.06.2019

Seifert, Notar

Uwe Seifert
Notar in Berlin